

Inhaltsangabe.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Die noch geltenden deutschen Reziprozitätsverträge und Fragen ihrer Auslegung | 1 |
| Unsere alten Verträge mit Argentinien und mit der Union. Provisorische Regelung unserer handelspolitischen Beziehungen zu letzterer durch das Abkommen vom Jahre 1900. Die strittigen Artikel im preußisch-amerikanischen Vertrag. Seine Auslegung durch die deutsche und amerikanische Regierung. Die Meistbegünsti- gungsklausel im argentinischen Vertrag. Aufgaben unserer Unter- suchung. | |
| II. Inhalt des Meistbegünstigungsanspruchs | 10 |
| Schrauts Begriffserklärung der Meistbegünstigung reicht für ältere Verträge nicht aus. Die zwei Seiten des Meistbegünstigungsanspruches: Gleichbegünstigungzwang und Gleichbenachteiligungzwang im Ver- kehr mit anderen Staaten. Einseitige und bedingte Meistbegünstigung. Meistbegünstigte Staaten erster und zweiter Ordnung. | |
| III. Die Meistbegünstigung vor dem Auftreten der Rezi- prozitätsklausel | 18 |
| Hauptinhalt der Handelsverträge des 18. Jahrhunderts. Alte Tarifverträge. Die unbedingte Meistbegünstigung in den Handels- verträgen des 18. Jahrhunderts. Großbritannien und Danzig 1706. England und Spanien 1715. Portugal und Dänemark 1766. Spanien und Dänemark 1792. Beide Sizilien und Großbritannien 1816. Preußen und Dänemark 1818. Großbritannien und Schweden 1826. Ein- schränkung der Meistbegünstigung auf Vorteile aus künftigen Ver- trägen. Territoriale Einschränkung der Meistbegünstigung im Vertrag zwischen Frankreich und Hamburg 1769. | |
| IV. Der erste Reziprozitätsvertrag | 25 |
| Der Handelsvertrag zwischen der Union und Frankreich 1778. Die Auslegung dieses Vertrages. Wo steckt in diesem Vertrag die Meistbegünstigungsklausel? Definition der amerikanischen Meist- begünstigung. Proben auf die Richtigkeit dieser Begriffserklärung aus den Verträgen der Union mit Costa Rica 1851 und Japan 1894. | |

| | Seite |
|--|-------|
| V. Weitere Reziprozitätsverträge aus der ersten Zeit (1783 bis 1816) | 35 |
| Reziprozitätsvertrag zwischen der Union und Schweden (1783). Fragen seiner Auslegung. Vertrag mit Preußen 1785. Vertrag mit Preußen 1799. Vertrag mit Schweden 1816. Vertrag mit Algier 1815 und 1816. Erörterungen über das Wesen der Reziprozität. Ein Beispiel für die most perfect equality und reciprocity. | |
| VI. Reziprozitätsverträge süd- und mittel-amerikanischer Staaten (1825—1860) | 43 |
| Katalog der Reziprozitätsverträge der Union mit süd- und mittel-amerikanischen Staaten (Columbien 1824; Neu-Granada 1846; Venezuela 1836 und 1860; Ecuador 1839; Brasilien 1828; Argentinien 1853; Paraguay 1859; Chile 1832; Peru-Bolivianische Conföderation 1836; Bolivien 1858; Peru 1851 und 1870; Federation of Central-america 1825; Costa Rica 1851; Guatemala 1849; Honduras 1864; Nicaragua 1867; San Salvador 1850 und 1870; Mexico 1831; San Domingo 1867; Hayti 1864.) | |
| Die Reziprozität ist auch heute noch das geltende Prinzip für den größten Teil der Handelsbeziehungen zwischen Nord-, Mittel- und Südamerika. Die Meistbegünstigung pro praeferito in diesen Verträgen. Ausschließliche Tarifzugeständnisse an dritte Staaten bei Reziprozitätsverträgen unangängig. | |
| Die Reziprozität als Prinzip der Handelsverträge der südamerikanischen Staaten untereinander. (Uruguay und Brasilien 1851; Brasilien und Argentinien 1856; Peru und Brasilien 1856; Ecuador und Neu Granada 1856; Peru und Guatemala 1857.) | |
| Katalog der Reziprozitätsverträge süd- und mittelamerikanischer Staaten mit europäischen Staaten (Vertrag Peru's mit Belgien 1850 und Großbritannien 1850; Boliviens mit Belgien 1850 und 1860; Ecuadors mit Großbritannien 1853; Columbiens mit den Niederlanden 1829; Neu-Granadas mit Frankreich 1840 und Sardinien 1847; Venezuelas mit Dänemark 1838 und Schweden 1840; Brasiliens mit Frankreich 1826, Österreich 1827, den Niederlanden 1828; Uruguays mit Belgien 1853; Paraguays mit Frankreich, Sardinien und Großbritannien 1853; Argentiniens mit Sardinien 1855; Mexikos mit den Niederlanden 1827, Spanien 1836 und Österreich 1842; Costa Ricas mit Großbritannien 1849, Spanien 1850, den Niederlanden 1852; Nicaraguas mit Belgien 1849 und Spanien 1850; Guatemañas mit Belgien 1849 und den Niederlanden 1856; San Domingos mit Großbritannien 1850, den Niederlanden und Dänemark 1853; Haytis mit Frankreich 1838; Hawais mit Großbritannien 1850 und Schweden-Norwegen 1852; Liberia mit Großbritannien 1848, Belgien 1859 und Dänemark 1860). Bezüglich der Verträge mit deutschen Gebieten siehe Anhang. | |

Der deutsche Handelsvertrag mit Argentinien. Durfte argentinischer Weizen so ohne weiteres zum Satze des Konventionaltarifes eingelassen werden? Die Vereinbarung über den Meistbegünstigungzwang und den Gleichbenachteiligungzwang in diesem Vertrag.

Die ersten Verträge süd- und mittelamerikanischer Staaten. Vereinigte Provinzen am Rio de la Plata und Großbritannien 1825; Kolumbien und Großbritannien 1825; Mexiko und Großbritannien 1826; Mexiko und Hannover 1827; Mexiko und Dänemark 1827. Diese Verträge vereinbarten nur den Gleichbenachteiligungzwang im Verkehr mit anderen Staaten, nicht auch den Gleichbegünstigungzwang.

Anhang zu Abschnitt VI: Reziprozitätsverträge zwischen amerikanischen und deutschen Staaten.

70

Erklärung des Staatssekretärs Graf Posadowsky vom 15. Januar 1903 über unsere Handelsbeziehungen zur Union. Die „abweichende staatsrechtliche Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten“ von der Meistbegünstigung sollte uns eigentlich geläufig gewesen sein auf Grund der Reziprozitätsverträge des Zollvereins mit Mexiko 1855; Uruguay 1856; Argentinien 1857; Paraguay 1860; Chile 1862; Preußens mit der Union 1785, 1799, 1828; mit Brasilien 1827; Mexiko 1831; Sachsen mit Mexiko 1831; Hannovers mit der Union 1846; der Hansastädte mit Brasilien 1827; der Union 1827; Mexiko 1832; Venezuela 1837, Guatemala 1847; Neu Granada 1854; Liberia 1855; Bremens mit San Domingo 1855; Mecklenburg-Schwerins mit der Union 1847.

Etwas vom Sprachgebrauch in Reziprozitätsverträgen.

VII. Reziprozitätsverträge zwischen der Union und europäischen Staaten

82

Übersicht über diese Verträge.

Erörterungen über die Verträge der Union mit Griechenland und mit Portugal. Die Ausgestaltung der „glatten“ Meistbegünstigung pro praeterito in diesem Vertrag.

Anhang zu Abschnitt VII: Die Formulierung der Reziprozitätsklausel in den Handelsverträgen der Union.

88

VIII. Reziprozitätsverträge europäischer Staaten untereinander

92

Die ablehnende Haltung Russlands gegenüber dem Prinzip der Meistbegünstigung in Zollsachen. Verträge mit Frankreich, Beiden Sizilien und Portugal aus dem Jahre 1787. Vertrag mit Preußen 1818.

Vertrag mit der Union 1832. Eine Wandelung der russischen Anschaunungen bezüglich der Meistbegünstigung in Zollsachen?

Reziprozitätsverträge Russlands mit den Niederlanden und mit Frankreich aus dem Jahre 1846; mit Belgien und Griechenland 1850; mit Portugal 1851; mit Frankreich 1857; mit Österreich 1860.

Textkritisches. Analogien zu Artikel V des preußisch-amerikanischen Vertrages vom Jahre 1828. Vereinbarung in allen russischen Verträgen, daß prinzipiell der Generaltarif dem Verzollungsgeschäft zugrunde zu legen ist.

Sardinien als Reziprozitätsstaat; seine Verträge mit dem Kirchenstaat 1847, Portugal 1850, Griechenland 1851, Großbritannien 1851 und mit dem Zollverein 1845.

Die Reziprozitätsverträge des Zollvereins mit den Niederlanden 1839, Beiden Sizilien 1847, den Niederlanden 1851. Verflechtung der bedingten und unbedingten Meistbegünstigung.

Die Reziprozitätsverträge Belgiens (mit Griechenland 1840, Frankreich 1849 und 1850, mit den Niederlanden 1851, mit Griechenland 1856), der Niederlande (mit Griechenland 1843, Österreich 1855), Beider Sizilien (mit Frankreich 1845, Dänemark 1845, Österreich 1846, Toscana 1853, Spanien 1856, den Niederlanden 1847), und Portugals (mit Großbritannien 1810, Frankreich 1853).

Anhang zu Abschnitt VIII. Reziprozitätsverträge deutscher Staaten mit anderen europäischen Staaten. 124

Preußen und die Niederlande 1837. Preußen und Griechenland 1839. Sachsen und Griechenland 1841. Griechenland und die Hansastädte 1843. Preußen und Portugal 1844. Hannover und Großbritannien 1844. Belgien und Zollverein 1844. Portugal und Württemberg 1845. Sardinien und Oldenburg 1831. Mecklenburg-Schwerin und Sardinien 1853. Hansastädte und Beide Sizilien 1855. Mecklenburg-Schwerin und Beide Sizilien 1857.

IX. Die Reziprozität als Grundlage von Tarifverträgen, insbesondere des sardinischen Tarifvertragsystems (1850 bis 1852) 129

Die Schifffahrt, das erste Anwendungsgebiet der Reziprozität. Vertrag Preußens mit Großbritannien vom Jahre 1824 und Frankreichs mit Toskana vom Jahre 1852.

Sardinien als Anhänger der Reziprozitätsidee. Tarifverträge mit Frankreich 1843 und 1850. Tarifvertrag zwischen Sardinien und Belgien 1851. Die sardinischen Zölle auf Erzeugnisse des Bergbaues, der Eisenindustrie, der Glasindustrie, der Papierindustrie, der Lederindustrie, der Textilindustrie und auf Zucker werden um 30—50 pCt. herabgesetzt. Verschmelzung der unbedingten Meistbegünstigung mit der bedingten. Vertrag Sardiniens mit England 1851 und mit dem Zollverein 1851. Nachtrag vom 20. Mai 1851 zum Handelsvertrag mit Frankreich vom 5. November 1850. Tarifverträge Sardiniens mit den Niederlanden vom 24. Juni 1851, mit Österreich vom 18. Oktober 1851 und mit Schweden vom 25. Januar 1852.

Belgien als Tarifvertragsstaat. Tarifverträge mit Frankreich vom 16. Juli 1842; Minderung der französischen Leinenzölle und der belgischen Wein- und Seidenzölle. Tarifvertrag mit Spanien

vom 25. Oktober 1842. Bindung der spanischen Leinenzölle und der belgischen Zölle auf Wein und Südfrüchte. Tarifvertrag mit dem Zollverein vom 1. September 1844. Minderung der deutschen Eiseneinfuhr- und Wollausfuhrzölle, sowie der Zölle auf Käse und der belgischen Zölle auf Wein, Seidenwaren, Modewaren, Nürnberger Waren, Baumwollwaren und Werkzeuge. Tarifvertrag mit den Niederlanden vom 29. Juli 1846. Herabsetzung der belgischen Zölle auf Kolonial- und Materialwaren, Holz. Vereinheitlichung der Zölle auf Fische und Bier. Herabsetzung der niederländischen Zölle auf Textilprodukte, Eisenwaren, Papier, Glas und Vieh. Verknüpfung der bedingten mit der unbedingten Meistbegünstigung. Tarifvertrag Belgiens mit dem Königreich Beider Sizilien vom 15. April 1847. Einräumung der an Frankreich, die Niederlande und den Zollverein gemachten Konzessionen; Minderung der belgischen Zölle auf Wein, Südfrüchte, Schwefel und Olivenöl. Einräumung der an Frankreich gemachten sizilischen Konzessionen; Minderung der sizilischen Zölle auf Waffen, Maschinen, Lokomotiven. Vertrag Belgiens mit den Niederlanden vom 20. September 1851. Gewährung der Meistbegünstigung an die niederländische Einfuhr und Flagge für Holz, Kolonial- und Materialwaren, eine Reihe von Rohprodukten, Öle, Fische usw. Vereinheitlichung der Zölle auf Fische, Bier, Felle, Hopfen, Möbel, Papier, Glaswaren. Minderung der holländischen Zölle auf Eisen, Erzeugnisse der Textilindustrie, Porzellan; der belgischen Zölle auf Käse, Holz, Sämereien, Cerealien.

Das Königreich Beider Sizilien als Tarifvertragsstaat. Verträge mit Großbritannien und mit Frankreich vom Jahre 1846. Minderung der sizilischen Zölle auf Porzellan, Glas-, Bronze-, Messing-, Kupferwaren; Modeartikel, Blumen, Spitzen, Schleier, Tapeten, Leder, Goldwaren. Vertrag mit Dänemark vom 13. Januar 1846 und mit Österreich vom 4. Juli 1846. Minderung der österreichischen Zölle auf Wein. Vertrag mit den Niederlanden vom 17. November 1847 und mit Spanien vom 26. März 1856. Minderung der sizilischen Zölle auf Zucker, Kaffee, Blei, Wein, Kupfer, Fische, Tabak.

Die Niederlande als Tarifvertragsstaat. Verträge mit dem Zollverein vom 21. Januar 1839; mit der Schweiz vom 21. September 1840, mit Frankreich vom 25. Juli 1840.

X. Unbedingte Meistbegünstigungsverträge in der Reziprozitätsperiode (1830—1860) 173

Einige weitere Beispiele für die unbedingte Meistbegünstigung in Verträgen des 18. Jahrhunderts. Großbritannien und Schweden 1766; Rußland und Großbritannien 1766; Dänemark und Marokko 1767; Mecklenburg und Frankreich 1779.

Viele Verträge der Reziprozitätsperiode, die anscheinend als glatte Meistbegünstigungsverträge zu charakterisieren sind, enthalten am Schluß oder in einem Sonderabkommen die Reziprozitätsklausel.

Glatte Meistbegünstigungsverträge aus der Reziprozitätsperiode. Holland und Großbritannien 1837; Großbritannien und Sizilien 1846; Großbritannien und Rußland 1858.

Die Nordischen Staaten als Anhänger der unbedingten Meistbegünstigung. Großbritannien und Schweden 1826; Schweden und Bremen 1840; Schweden-Norwegen und Mecklenburg-Schwerin 1846; Schweden-Norwegen und Lübeck 1852.

Sardinien und Schweiz 1851; Sardinien und Österreich 1851;
Zollverein und Österreich 1853.

Der hohen Pforte gegenüber wird das Institut der Kapitulationen beibehalten. Sie gibt immer die volle Meistbegünstigung, aber erhält sie nie. Verträge mit dem Zollverein 1840; den Hansestädten 1841; Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien 1861; Dänemark Niederlande, Russland, Zollverein, Hansestädte 1862.

Portugal, der einzige Staat, welcher der Türkei die Reziprozität einräumt (1843).

Auch China, Japan, Siam geben immer die volle Meistbegünstigung, ohne sie zu erhalten.

Zollverein - Persien 1857, — ein beiderseitig glatter Meistbegünstigungsvertrag.

XI. Glatte Meistbegünstigungsverträge der Union 184

Einseitige glatte Meistbegünstigungsverträge der Union mit Marokko 1787 und 1836, mit Zanzibar 1833, Japan 1854, China 1858, Ägypten 1884 und mit dem Kongostaat 1891.

Streit wegen der Interpretation des Ausdrückes „meistbegünstigte Nation“ im Vertrag mit Frankreich vom Jahre 1803. Unbedingte Meistbegünstigungsverträge der Union mit Serbien 1881 und mit der Schweiz 1850. Gründe, weshalb die Schweiz einen glatten Meistbegünstigungsvertrag mit der Union zustande brachte. Aufhebung dieses Vertrages im Jahre 1898. Haltung der Schweiz gegenüber der Union. Generaltarif steht gegen Generaltarif.

Vertrag der Union mit dem Oranje-Freistaat 1871.

Können die Verträge der Union mit den Generalstaaten (1782), mit Großbritannien (1794 und 1815), mit Frankreich (1800), mit Hannover (1840) und mit Peru (1889) als unbedingte Meistbegünstigungsverträge gelten?

Die Amerikaner als Pfadfinder auf dem Gebiete des Völkerrechts.
Ihr Versagen bei Tarifverträgen. Schematischer Charakter ihrer handelspolitischen Abmachungen.

Die drei Perioden der amerikanischen Tarifsvvertragspolitik.

Erste Periode: Vertrag mit Kanada 1854. Expansion, das treibende Moment. Anfänge der Expansion in Gestalt von Handelsverträgen auch nach dem Süden zu. Vertrag mit Hawaii 1875.

Expansion, wieder das treibende Moment. Ebenso beim Vertrag mit Mexiko 1883.

Zweite Periode: die Reziprozitätsklausel im Mac Kinley.-Tarif. Verträge der Union mit süd- und mittelamerikanischen und europäischen Staaten. (Großbritannien, Frankreich, Spanien und Deutschland.)

Dritte Periode: die Reziprozitätsklausel im Dingley-Tarif. Tarifvertragsmöglichkeiten der Union. Die Reziprozitätsabkommen mit Frankreich 1898, Portugal 1899, Italien 1900, Deutschland 1900, Kuba 1903, Brasilien 1904.

Unterschied der amerikanischen Tarifverträge von europäischen. Unser Abkommen mit der Union vom Jahre 1900 im Vergleich zu dem Italiens.

XIII. Die Meistbegünstigungsklausel seit 1860. 222

Wiedererwachen der unbedingten Meistbegünstigung. Convention complimentaire vom 16. November 1860 zum Cobdenvertrag, der sich selbst in der Formulierung der Meistbegünstigungsklausel an ältere Vorbilder anlehnte, der Ausgangspunkt der neuen Aera.

Belgien als Apostel der unbedingten Meistbegünstigung. Neun glatte Meistbegünstigungsverträge binnen 2 Jahren (Frankreich, Großbritannien, Lübeck, Schweiz, Italien, Niederlande, Hamburg, Dänemark und Schweden). Weitere glatte Meistbegünstigungsverträge mit dem Zollverein 1865, Österreich 1867, Spanien 1870.

Italien als Vertreter der Idee der glatten Meistbegünstigung. Glatte Meistbegünstigungsverträge mit Schweden 1862, Frankreich und Großbritannien 1863, dem Zollverein 1865, Österreich-Ungarn 1867, Schweiz 1868, Spanien 1870.

Fünf Typen für die Formulierung der unbedingten Meistbegünstigung.

Die Reziprozität seit 1860. Die Union bleibt dem alten Prinzip treu. Die süd- und mittelamerikanischen Staaten hingegen gehen zum Teil zum neuen Prinzip über, — Stichproben; Erörterung über Art. VII des Vertrages zwischen Zollverein und Mexiko, — zum Teil bleiben sie im Verkehr untereinander sowohl wie mit außерamerikanischen Staaten den alten Anschauungen treu. Reziprozitätsverträge zwischen Peru und Argentinien 1874, Costa Rica und Nicaragua 1868, Mexiko und Ecuador 1888, Ecuador und Salvador 1890, Peru und Belgien 1874, Peru und Japan 1895, Paraguay und Portugal 1878, Bolivien und Portugal 1879, Argentinien und Schweden 1885, Argentinien und Portugal 1892, Brasilien und Japan 1895, Uruguay und Italien 1866, Columbién und Spanien 1881, Venezuela und Dänemark 1862, Mexiko und Italien 1876, Mexiko und Japan 1888, Guatemala und Österreich-Ungarn 1890, Nicaragua und Italien 1868.

Ebenso standen Transvaal (Verträge mit Portugal 1869 und 1875) und der Orange-Freistaat (Belgien 1874), sowie Hawai (Verträge mit Österreich-Ungarn und Deutschland) und Liberia (Verträge mit Dänemark 1865, den Niederlanden 1862, Schweden-Norwegen 1863, Österreich-Ungarn 1866, dem Norddeutschen Bund 1867) zur Reziprozität.

Gleiches gilt für Rußland (Verträge mit Italien 1863, der Schweiz 1872) und Griechenland (Vertrag mit Spanien 1875).

XIV. Die Interpretation unseres amerikanischen und argentinischen Vertrages. 242

I. Kann der Vertrag mit der Union die unbedingte Meistbegünstigung enthalten haben? Gründe, die gegen diese Annahme sprechen: Text; Milieu und Zeitalter seiner Entstehung; Formulierung der Meistbegünstigung in neuen und neuesten Verträgen.

II. Verhältnis zwischen Art. V und IX. Erklärungsversuch des Staatssekretärs v. Bülow, jener beziehe sich auf die Zölle; dieser auf andere Gegenstände des Handels und der Schifffahrt. Gründe für die Hinfälligkeit dieses Versuches: Verwechselung der beiden Momente des Meistbegünstigungsbegriffes; Analogien aus anderen Verträgen. (Portugal und Preußen 1844; Zollverein und Niederlande 1851; Sardinien und Oldenburg 1846; russische Verträge mit den Niederlanden und mit Frankreich; sardinische Verträge mit Portugal und Großbritannien; belgische Verträge mit Bolivien, Uruguay, Guatemala und Peru; griechische Verträge mit Österreich, Schweden-Norwegen, Dänemark und Belgien; Union und Venezuela; Union und Beide Sizilien; Deutschland und Hawai.)

III. Art. V bezog sich auf den Generaltarif; er vereinbarte den Gleichbenachteiligungzwang im Verkehr mit anderen Staaten. Versuch des Grafen Posadowsky, den Art. V auf Zollabschläge zu beziehen. Hinfälligkeit dieses Versuches dargetan aus dem Differenzialzoll der Union auf sizilische und österreichische Weine, und aus den Analogien mit anderen Verträgen. (Zollverein und Niederlande 1839; Frankreich und Toscana; Peru und Belgien 1874; Peru und Guatemala; Verträge Griechenlands mit Preußen und Sachsen, und Sardiniens mit Oldenburg und den Hansastädten; Preußen und Brasilien; Union und Portugal; Großbritannien und Union (1794) und Venezuela und Union (1860).

Der Parallelismus in der Formulierung der Meistbegünstigungsklausel findet sich auch noch in neueren Verträgen.

IV. Die „abweichende staatsrechtliche Auffassung“ der Regierung der Vereinigten Staaten von der Meistbegünstigung hätte uns gefäufig sein sollen auf Grund vieler alter deutscher Verträge. Gründe, weswegen man im preußischen Vertrag die Meistbegünstigung pro praeterito überhaupt nicht regelte.

V. Der Reichstag und die Auslegung des Vertrages vom Jahre 1828. Dr. Lieber; Richter; Graf Bismarck; Dr. Barth.

VI. Die Interpretation des „umsonst“ in der Reziprozitätsklausel. Aus glatten Meistbegünstigungsverträgen können für die Bestimmung dieses Begriffes Folgerungen nicht gezogen werden. Beispiele.

VII. Die Handhabung der Vorschrift des „sofortigen“ Mitgenusses der einem dritten Staat gewährten Vergünstigungen.

VIII. Die „Vertragsbrüchigkeit“ der Union. Loyalität der Union bei Erfüllung ihrer Pflichten aus den Verträgen mit Schweden-Norwegen und Bremen.

Der Vertrag mit Argentinien.

XV. Die praktische Handhabung des preußisch-amerikanischen Handelsvertrages vom Jahre 1828

280

Alte Kontroversen aus diesem Vertrag; Einführerverbot amerikanischer Fleischwaren; Eisenbahntarife.

Die Verkoppelung des Art. XI des Frankfurter Friedensvertrages mit Art. IX des Vertrages mit der Union. Eine solche ist nicht statthaft. Gründe hierfür.

Das Saratogaabkommen. Konnte die Union unseren Zucker mit einem Zoll belegen? Inhalt des Saratogaabkommens und die „unbedingte Meistbegünstigung“ der beiden Staaten. Das Abkommen beweist auf der ganzen Linie, daß das Verhältnis der glatten Meistbegünstigung nicht obwaltete; es war nichts als eine im Rahmen des alten Vertrages gehaltene Deklaration.

Prüfung der Frage, ob die Amerikaner den Art. XI des Frankfurter Friedens mit Art. IX des Vertrages vom Jahre 1828 kombinieren.

Der Wilson-Gorman-Tarif und die deutschen Minimalzölle. Die Haltung anderer Staaten (Spanien, Großbritannien) gegenüber der Einführung eines Zuckerzolles in der Union.

Gilt der Vertrag vom Jahre 1828 auch für Deutschland oder nur für Preußen? Die Ansicht der Amerikaner. Schlußfolgerungen für die Möglichkeit einer Kombination von Art. IX des Vertrages mit dem Art. XI des Frankfurter Friedensvertrages.

Der Dingleytarif. Das Abkommen vom Jahre 1900 und seine Reziprozitätsnatur.

Die Erklärungen des Staatssekretärs Graf Posadowsky zu dem Abkommen. Kritik dieser Äußerungen. Das Abkommen der Union mit Kuba. Ausschließlicher Charakter der gegenseitigen Vergünstigungen. Wir haben das Schiff unserer Handelspolitik selbst auf den Strand gesetzt.

Wandelungen in den offiziellen Anschauungen über den Charakter der im Vertrag vom Jahre 1828 festgelegten Meistbegünstigung. Die verschiedenen Etappen: 1883; 1885; 1891; 1896 und 1898; 1900; 1903.

Die Zusammenstellung der Meistbegünstigungsklausel in betreff
der Zölle und Steuern in den Handelsverträgen Deutschlands im
„Handelsarchiv“. Ausmerzung aller Variationen der Meistbegün-
stigung.

XVI. Über die künftige Regelung unserer Handelsbezieh-
ungen zur Union und zu Argentinien 324

Die „für beide Teile annehmbare und befriedigende Lösung“
der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Union.
Auch die linksstehenden Politiker wollen nichts mehr von einem
glatten Meistbegünstigungsvertrag mit der Union wissen.

Die verschiedenen Möglichkeiten, unsere Handelsbeziehungen
zur Union zu regeln.

A. Glatte Meistbegünstigungsverhältnis.

Gegensatz der wirtschaftspolitischen Richtungen. Differenz in
der Zollbelastung in Deutschland und in der Union. Die „glatten
Meistbegünstigungsfälle“.

B. Größerer Tarifvertrag. Aussichten. Scheitern der ein-
schlägigen Bemühungen Frankreichs. Die Wertzölle der Union.
Kurze Fristbemessung für die amerikanischen Tarifabkommen.

C. Reziprozität. Beispiel Frankreichs.

Das Zollkriegsgespenst. Vergleich amerikanischer und deutscher
Zollsätze. Produkte, in denen die Ausfuhr der Union sehr groß
ist, sind mit hohen Zöllen geschützt. Handelsbilanz. Die Notwendig-
keit der Einfuhr von amerikanischem Mais. Exportzoll auf Baum-
wolle? Hamburg gegen Amerika.

Unsere und der Union Handelsbeziehungen zu Argentinien.

XVII. Ausblick auf die Zukunft der Meistbegünstigung . . . 350

Kommt wieder eine Reziprozitätsperiode? Gründe für diese
Annahme. Mängel der glatten Meistbegünstigung.

Der Zug zum Differenzieren.

Die Wirkungen unserer Tarifvertragspolitik für die „Meist-
begünstigungsstaaten“.

Die Union als Handelsmacht und Ausfuhrland für Industrie-
erzeugnisse.

Vorzüge der Reziprozität vor der glatten Meistbegünstigung.

Die treibenden Kräfte für eine Reform. In Deutschland
wendet sich Regierung und Parlament, Praxis und Wissenschaft
von dem Prinzip der unbedingten Meistbegünstigung mehr und
mehr ab. Auch die österreichische Industrie wird skeptisch. Kon-
stellation in der Welthandelspolitik.

| | Seite |
|--|-------|
| XVIII. Versuch einer Chronologie der Meistbegünstigungs- | |
| klausel | 376 |
| I. Periode (1703—1800). | |
| II. Periode (1803—1830). | |
| III. Periode (1831—1844). | |
| IV. Periode (1845—1860). | |
| V. Periode (1861—1870). | |
| VI. Periode (1871—1879). | |
| VII. Periode (1880—1890). | |
| VIII. Periode (1891—1893). | |
| IX. Periode (1894—1903). | |
